

# Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 46/2012

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf  
**Dienstag, 11. Dezember 2012,**  
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-  
versammlung angesetzt zur  
Behandlung folgender

### Traktanden

1. Beschlussprotokoll der  
Gemeindeversammlung  
vom 18. Oktober 2012
2. Kenntnissnahme der Finanz-  
pläne 2013 bis 2017  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Marcus Müller
3. Festsetzung des Steuerfusses  
für die Einkommens- und  
Vermögenssteuer natürlicher  
Personen, des Steuersatzes für  
die Ertragssteuer juristischer  
Personen, der Kapitalsteuer für  
Kapitalgesellschaften und  
Genossenschaften sowie der  
Feuerwehrdienstersatzabgabe  
natürlicher Personen für das  
Jahr 2013  
Beratung des Voranschlags  
2013 der Einwohnergemeinde  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Marcus Müller
4. Vertrag über die regionale  
Kindes- und Erwachsenenschutz-  
behörde (KESB) Birstal  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Hanspeter Ruesch
5. Mitteilungen  
des Gemeinderates
6. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften kön-  
nen wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

**Kenntnissnahme der Finanzpläne  
2013 bis 2017**

Die Finanzpläne sind Planungs-  
und Führungsinstrumente der  
Exekutive und Informationsmittel  
für die Legislative. Sie enthalten  
keine verbindlichen Beschlüsse  
und werden rollend überarbei-  
tet. Die Finanzpläne beinhalten  
die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der  
Eigenwirtschaftsbetriebe Multi-  
medianetz, Wasserversorgung,  
Abwasser- und Abfallbeseitigung.  
Sie basieren auf der Rechnung  
2011, den Voranschlägen 2012 und

2013 sowie dem Investitionspro-  
gramm für die Jahre 2013 bis 2017.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird  
beantragt, von den Finanzplänen  
2013 bis 2017 der Einwohnergemeinde und den Spezialfinanz-  
zierungen Kenntnis zu nehmen.

### Traktandum 3

**Festsetzung des Steuerfusses für die  
Einkommens- und Vermögenssteuer  
natürlicher Personen, des Steuersatzes  
für die Ertragssteuer juristischer  
Personen, der Kapitalsteuer für  
Kapitalgesellschaften und Genossen-  
schaften sowie der Feuerwehrdienst-  
ersatzabgabe natürlicher Personen  
für das Jahr 2013**

**Beratung des Voranschlags 2013  
der Einwohnergemeinde**

### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird  
beantragt, für das Jahr 2013

- 1) den Steuerfuss für die Ein-  
kommens- und Vermögens-  
steuer der natürlichen Perso-  
nen bei 56 % der Staatssteuer  
zu belassen;
- 2) für die Juristischen Personen  
die Steuersätze wie folgt fest-  
zulegen:
  - a) für Kapitalgesellschaften  
und Genossenschaften die  
Ertragssteuer bei 5 % zu  
belassen;
  - b) für Kapitalgesellschaften  
und Genossenschaften die  
Kapitalsteuer bei 2,75 %  
zu belassen;
  - c) für Vereine, Stiftungen und  
übrige Juristische Personen  
die Ertragssteuer bei 5 %  
des steuerbaren Ertrages,  
die Kapitalsteuer bei 2,75 %  
des steuerbaren Kapitals zu  
belassen;
  - d) für Holdinggesellschaften  
den Liegenschafts-  
nettoertrag bei 5 %, die  
Kapitalsteuer bei 0,1 %  
des steuerbaren Kapitals,  
mindestens CHF 100.00,  
zu belassen;
  - e) für Domizilgesellschaften  
für übrige Einkünfte bei  
5 %, die Kapitalsteuer bei  
0,5 % des steuerbaren  
Kapitals,

mindestens CHF 100.00,  
zu belassen;

- 3) die Feuerwehrdienstersatzab-  
gabe bei 5 % des Staatssteuer-  
betrages sowie das Minimum  
der Ersatzabgabe bei CHF  
20.00 und das Maximum bei  
CHF 600.00 zu belassen.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird  
beantragt, den Voranschlag 2013  
der Einwohnergemeinde mit  
einem Ertragsüberschuss von  
CHF 69'330.00 und Nettoinvesti-  
tionen (inkl. Spezialfinanzie-  
rungen) von CHF 17'474'500.00  
zu genehmigen.

### Traktandum 4

**Vertrag über die regionale Kindes-  
und Erwachsenenschutzbehörde  
(KESB) Birstal**

#### 1. Ausgangslage

##### 1.1 Bundesrecht

Die Schweizerische Bundesver-  
sammlung hat am 19.12.2008  
die Totalrevision des Vormund-  
schaftsrechts verabschiedet. Dieses  
umfasst rechtliche Massnahmen  
zugunsten von Personen, die auf-  
grund ihres persönlichen Zustan-  
des ihre Angelegenheiten teilweise  
oder vollumfänglich nicht besorgen  
können und für die andere Hilfe  
nicht ausreicht. Das neue Kindes-  
und Erwachsenenschutzrecht  
(KESR) bringt grundlegende Än-  
derungen mit sich:

- **Einheitliches Rechtsinstitut der  
Beistandschaft mit vier Arten:**  
Anstelle der heutigen standardisierten  
Massnahmen (Entmündigung, Bei-  
ratschaft, Beistandschaft) gibt es  
inskünftig das einheitliche Rechts-  
institut der Beistandschaft mit vier  
Arten. Die Begleitbeistandschaft,  
die Vertretungsbeistandschaft, die  
Mitwirkungsbeistandschaft und  
die umfassende Beistandschaft. Die  
Massnahmen sind als sogenannte  
massgeschneiderte Massnahmen  
den Bedürfnissen des Einzelfalles  
konkret anzupassen.

- **Grösserer Zuständigkeitsbereich:**  
Mit dem neuen Recht vergrössert  
sich der Zuständigkeitsbereich  
der Kindes- und Erwachsenenschutz-  
behörde (KESB) einerseits in  
quantitativer Hinsicht: So ist diese

künftig erstinstanzlich für sämtli-  
che Massnahmen im Kindes- und  
Erwachsenenschutzbereich zustän-  
dig; andererseits stellt das neue Recht  
in qualitativer Hinsicht erhöhte An-  
forderungen an die Behörde, da für  
den Einzelfall massgeschneiderte  
Massnahmen anzuordnen sind.

- **Anspruchsvollere Rechtsanwen-  
dung:** Massgeschneiderte Mass-  
nahmen bedingen eine sorgfältige  
Situationsanalyse, eine fachliche  
Diagnose und eine sachgerechte  
Umschreibung des Auftrags an die  
Mandatsträger/innen. Die Rechts-  
anwendung wird deshalb wesent-  
lich anspruchsvoller.

- **Professionalisierung der Vor-  
mundschaftsbehörden:** Kernstück  
der Revision ist die Professiona-  
lisierung der heutigen Vor-  
mundschaftsbehörden: Gemäss  
Bundesgesetzgeber ist die neue  
Erwachsenenschutzbehörde eine  
interdisziplinäre Fachbehörde, die  
auch die Aufgaben der Kindes-  
schutzbehörde wahrnimmt. Die  
Behörde fällt ihre Entscheide in  
der Regel mit mindestens drei Mit-  
gliedern.

Aufgrund der beschriebenen Vor-  
gaben des Bundesrechts sind alle  
Kantone gefordert, ihre Behörden-  
organisation den neuen Anforde-  
rungen entsprechend anzupassen.  
Insbesondere müssen sie eine ei-  
genständige professionelle Kindes-  
und Erwachsenenschutzbehörde  
schaffen, die mit den für die zu  
fällenden Entscheide erforderli-  
chen Fachpersonen besetzt ist. Die  
Konferenz der Kantone für Kindes-  
und Erwachsenenschutz (KOKES)  
hat dazu einen Modellvorschlag  
ausgearbeitet. Demnach müssen  
die Bereiche Jurisprudenz, Psycho-  
logie/Pädagogik und Sozialarbeit  
im Fachgremium vertreten und  
das Fachwissen aus den Bereichen  
Medizin, Treuhand, Vermögens-  
verwaltung etc. intern oder extern  
abrufbar sein. Das neue Recht tritt  
auf den 1.1.2013 in Kraft; bis dahin  
müssen die erforderlichen Struktu-  
ren geschaffen sein.

##### 1.2 Kantonale Regelung

Nachdem der Regierungsrat in der  
Vernehmlassungsvorlage je ein  
Modell mit kantonaler und eines  
mit kommunaler Trägerschaft für  
die neue Behörde vorgeschlagen



hatte, votierten die meisten der davon direkt betroffenen Gemeinden und der VBLG ganz klar gegen das kantonale und für das kommunale Modell, allerdings mit der Einschränkung, dass die vorgesehene Reglementierung auf das gemäss Bundesrecht absolut Notwendigste beschränkt werde. In den Gemeinden seien bereits professionelle Strukturen vorhanden, auf denen aufgebaut werden könne. Als Kostenträger sollten die Gemeinden zudem selbst über die organisatorische Ausgestaltung bestimmen können, so insbesondere über die Einteilung in KESB-Kreise. Die Stellungnahmen der politischen Parteien und verschiedener Interessengruppen waren sehr unterschiedlich, standen einem kommunalen Modell aber grundsätzlich mehrheitlich nicht entgegen.

In der Folge unterbreitete die Sicherheitsdirektion dem Landrat am 1.11.2011 eine Vorlage mit einem kommunalen Modell: Demnach sind die Gemeinden Trägerinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Bezirke Arlesheim und Laufen werden in drei bis vier Kreise aufgeteilt, die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg in zwei bis drei Kreise. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden selbst, zu welchem Kreis sie gehören, wobei betreffend Einwohnerzahl pro Kreis keine Mindestvorgabe vorgeschrieben ist.

Die Spruchkörper der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind interdisziplinär zusammengesetzt und bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern mit Fachausbildung. Die Mitglieder des Spruchkörpers üben ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis in einem der Aufgabe angemessenen Pensum aus. Die Gemeinden können vorsehen, dass jeweils ein Mitglied im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen besteht, die jeweils aus der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der betroffenen Person stammen, über deren Angelegenheit zu entscheiden ist (Tessiner Modell). Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolgt durch die Trägerschaft, jeder Spruchkörper hat zudem eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können. Die Mitarbeitenden der kommunalen Sozialdienste dürfen in Fällen, in denen sie Abklärungen tätigen, in der Regel nicht als Mandatsträgerinnen und Mandats-träger ernannt werden, ausnahms-

weise soll dies aber möglich sein (letzter Teil eingefügt anlässlich der landrätlichen Beratung vom 8.3.2012).

Die kantonalen Amtsvormundschaften werden aufgelöst, deren Aufgaben werden von der KESB übernommen. Die KESB übernimmt auch die vormundschaftlichen Aufgaben der bisherigen kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu genehmigen ist.

## 2. Umsetzung

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit für die Umsetzung beschlossen die Gemeinderäte der Birstal-Gemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, MuttENZ, Pfeffingen und Reinach, gestützt auf das in der Landratsvorlage vorgesehene kommunale Modell, sich zur KESB Birstal zusammenzuschliessen und inskünftig eine gemeinsame Behörde zu führen (Beschluss Nr. 14 des Gemeinderates MuttENZ vom 11.2.2012).

Ein aus Fachpersonen der Gemeinden zusammengesetztes Projektteam sowie ein aus Gemeinderatsvertreterinnen und Gemeinderatsvertretern zusammengesetzter Steueraussschuss nahmen in der Folge ihre Arbeit auf und legten die Grundzüge der Organisation fest, noch bevor die Detailberatung im Landrat begonnen hatte.

### 2.1 Vertrag

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Birstal wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden.

Die neue KESB Birstal wird aus der Leitung, zwei Spruchkörpern mit je 3 Mitgliedern, dem Behördensekretariat sowie der Berufsbeistandschaft bestehen und ihren Amtssitz in einer noch zu bestimmenden Gemeinde haben. Die Versammlung der Gemeinde-delegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist und das Stimmrecht nach Einwohnerzahl verteilt wird, legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB Birstal fest. Da die KESB Birstal über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, wird die administrative Geschäftsführung einer Leitgemeinde übertragen, der Steueraussschuss hat für die ersten

vier Jahre die Gemeinde Arlesheim als Leitgemeinde festgelegt. Sie wird die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die gemäss dem Personalrecht der Leitgemeinde als Anstellungsbehörde zukommen. Im Weiteren wird sie zu Händen der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung erstellen und die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde wird die Rechnungsprüfung koordinieren. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Vertrag wird die Versammlung der Gemeindedelegierten in einer separaten Vereinbarung festlegen.

Jede Vertragsgemeinde der KESB Birstal stellt die notwendigen Berufsbeistandschaften bereit oder kann Dritte mit der Bereitstellung beauftragen. Es ist vorgesehen, dass die sozialarbeiterischen Abklärungen im Kinderschutz und die komplexen Abklärungen im Erwachsenenschutz durch die sozialen Dienste der Vertragsgemeinden durchgeführt werden. Ebenfalls sollen die laufenden Beistandschaften im Kindes- und Erwachsenenschutz durch die sozialen Dienste geführt werden. Für einfache Mandate sollen wie bisher private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger beauftragt werden können. Die KESB Birstal führt die Beistandschaften und Abklärungen im Bereich der Feststellung der Vaterschaft sowie beim Abschluss von Unterhaltsverträgen.

### 2.2 Kosten

Vorauszuschicken ist, dass die Kosten für das Vormundchaftswesen bereits heute von den Gemeinden getragen werden. Die Revision des Bundesrechts bringt denn auch nicht grundlegend neue Aufgaben mit sich; es sind vielmehr die erhöhten Anforderungen an die Vormundschaftsbehörden und die beabsichtigte Professionalisierung des ganzen Bereiches mit der daraus resultierenden Schaffung einer Fachbehörde und deren Personal, die zu einer Kostensteigerung führen werden.

Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Investitionskosten werden anhand der Einwohnerzahl per 1.1. des Rechnungsjahres, in welchen sie anfallen, verteilt. Laufende Kosten werden zu 30 % entsprechend der Einwohnerzahl, die restlichen 70 % im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes berechnet. Kosten für Haftungsfälle und unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden

verteilt. Weitere spezielle Kosten im Zusammenhang mit verordneten Massnahmen werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen.

Aufbau und Betrieb der KESB sollen soweit als möglich kostendeckend sein. Die entstehenden Kosten sollen den verursachenden Personen demnach gemäss der geltenden Gebührenverordnung grundsätzlich in Rechnung gestellt werden. Allerdings gibt es einen grossen Anteil an Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, so beispielsweise Vorabklärungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, Vernehmlassungen zu Beschwerdefällen, Beratung in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträgern sowie Vernetzungsarbeit mit den Fachstellen. Im Weiteren ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen; seitens des Kantons wurde mit einer Ausfallquote von 25 % der in Rechnung gestellten Gebühren gerechnet.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt relativ schwierig. Die Behörde muss zum einen ganz neu aufgebaut werden, es fallen mithin einmalige Kosten für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) an; diese Kosten können zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da der Aufwand für die Bereitstellung der neuen Räumlichkeiten noch nicht bekannt ist. Ebenfalls einmalig sind die Kosten für die Schulungen der Mitarbeitenden der KESB sowie der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Zum anderen müssen die künftige zu treffenden Massnahmen für den Einzelfall massgeschneidert sein, der Fallbearbeitungsaufwand wird somit vermutlich deutlich grösser.

Gemäss Vertrag sind folgende Stellen vorgesehen:

Funktion	Pensum
Vorsitz KESB/Präsidium Spruchkörper 1 (LK 9)	100 %
Präsidium Spruchkörper 2 (LK10)	80 %
2. Personen Spruchkörper Sozialarbeit (LK 12)	160 %
3. Personen Spruchkörper (LK 12)	160 %
Juristische Mitarbeit (LK 13)	70 %
Sekretariat (LK 17)	350 %
Revision (LK 16)	100 %
<b>Total KESB Birstal</b>	<b>1020 %</b>

Ausgehend von den im Vertrag aufgeführten Stellen ergibt sich ein



provisorisches Budget der KESB Birstal für das Jahr 2013 (siehe Tabelle 1).

Von diesen Kosten werden gemäss Vertrag 30 Prozent auf die Vertragsgemeinden verteilt, massgebend sind die Einwohnerzahlen per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die restlichen 70 Prozent der Kosten werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes verteilt (siehe Tabelle 2).

Somit betragen die voraussichtlichen Bruttokosten im Jahr 2013 für die Gemeinde MuttENZ gemäss dieser Aufstellung 287'837 Franken. Nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung wurden allfällige Einnahmen aus Gebühren und Entschädigungen (Anteil MuttENZ), die bei der KESB anfallen. Aus Erfahrungswerten kann ein Ertrag an Rückerstattungen aufgrund von Gebühren in der Höhe von 38'000 Franken angenommen werden; dies führt zum im Budget 2013 aufgeführten Nettobetrag von 250'000.00 Franken.

Der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde enthält noch einige unbekannt Parameter. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber umzusetzen und kann nicht weiter hinausgezögert werden. Aufgrund der beim Kanton entstandenen Verzögerung bleibt nicht genügend Zeit, die neue Behörde auf dem Papier bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen; vielmehr handelt es sich um ein rollende Planung, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein.

### 3. Auswirkungen auf die Sozialberatung MuttENZ

Auch in Zukunft stellt jede Vertragsgemeinde die notwendigen

**Tabelle 1**

Budget KESB Birstal 2013 provisorisch	Laufende Kosten	Einmalige Kosten
<i>Personalaufwand</i>		
Löhne Verwaltungspersonal	1'107'643.23	
Sozialversicherungsbeiträge	187'479.69	
übriger Personalaufwand	13'000.00	
<i>Sachaufwand</i>		
Büro-, Schulmat., Drucksachen	12'000.00	
Mobiliar		165'000.00
EDV-Anschaffungskosten		88'234.55
EDV-Supportkosten	56'639.00	
Wasser, Energie, Heizmaterial	20'000.00	
Verbrauchsmaterial		
baulicher Unterhalt		
übriger Unterhalt Dritte		
Mieten	80'000.00	
Spesen	2'000.00	
Dienstleistungen/Versicherungen	13'000.00	
übriger Sachaufwand		
<i>eigene Beiträge</i>		
Verwaltungskostenbeitrag Leitgemeinde	20'000.00	
<b>Total</b>	<b>1'511'761.87</b>	<b>253'234.55</b>
<b>Total laufend und einmalig</b>	<b>1'764'996.42</b>	

Berufsbeistände bereit oder beauftragt Dritte mit der Dienstleistung. Für MuttENZ bedeutet dies, dass die sozialen Dienste weiterhin mit der Durchführung der sozialarbeiterischen Abklärungen im Kinderschutz sowie mit den komplexen Abklärungen im Erwachsenenschutz beauftragt werden. Die Führung aller laufenden und zukünftigen Mandate von MuttENZer Einwohnerinnen und Einwohner muss ebenfalls durch die Sozialberatung MuttENZ sichergestellt werden. Zudem müssen von den

jetzigen Amtsvormundschaften die laufenden Mandate übernommen werden. Durch die Professionalisierung des Vormundschaftswesens mit den neuen Beistandschaften, die massgeschneidert beantragt und geführt werden müssen, ist mit einer grundsätzlich höheren Arbeitsbelastung zu rechnen. Im Bereich der Sozialarbeit bleibt die Arbeitsbelastung somit gleich und die Pensen können nicht reduziert werden. Das Stellenpensum der Sozialen Dienste wird durch die Überführung der Geschäfte an die

KESB um 60 Stellenprozentente entlastet.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal zu zustimmen.

Im Namen des Gemeinderates  
Der Präsident: Peter Vogt  
Der Verwalter: Sebastian Helmy

**Tabelle 2**

Gemeinde	Einwohner	30 % Sockelbeitrag	70 % Kosten nach Aufwand	Investitionskosten nach Einwohner	Total pro Gemeinde
Aesch	10'255	57'161	97'284	31'917	183'361
Duggingen	1'487	8'288	8'647	4'628	21'564
Arlesheim	9'055	50'472	109'174	28'182	187'828
Birsfelden	10'405	57'997	328'604	32'383	418'984
Münchenstein	11'858	66'096	124'307	36'906	227'308
Reinach	18'787	104'717	242'129	58'471	405'317
MuttENZ	17'333	96'613	137'278	53'945	287'837
Pfeffingen	2'186	12'185	10'809	6'803	29'797
<b>Total</b>	<b>81'366</b>	<b>453'529</b>	<b>1'058'233</b>	<b>253'235</b>	<b>1'764'996</b>





## Anhang zu den Traktanden 2 und 3

# Erläuterungen zum Budget 2013 und zum Investitionsprogramm

## Finanzplanung

Mit den Finanzplänen zeigt der Gemeinderat unverbindlich die voraussichtliche Ausgaben- und Einnahmenentwicklung der Gemeindefinanzen über die nächsten Jahre auf. Ein wesentlicher Teil dieses laufend zu überarbeitenden Planungs- und Führungsinstruments ist auch die mutmassliche kommunale Verschuldungsentwicklung sowie die generelle Entwicklung des Finanzhaushalts (Beurteilung der Tragbarkeit von Investitionen). Spezialfinanzierungen wie Multi-Media-Netz (MMN), Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung werden dabei gesondert betrachtet, da diese Bereiche selbsttragend über Gebühren finanziert werden müssen (Verursacherprinzip).

## Grosse Investitionen in den nächsten Jahren

Das Investitionsprogramm 2013 bis 2022 sieht Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von insgesamt CHF 87.5 Millionen vor. Im Finanzplan 2013 bis 2017 sind

Nettoinvestitionen von CHF 72.5 Mio. enthalten. Im Verwaltungsvermögen bilden die Erstellung und Sanierung von Schulanlagen (CHF 35 Mio.), der Strassenbau (CHF 16 Mio.), die Finanzierung der Erweiterung des Altersheims zum Park und von zusätzlichen Pflegewohnungen (CHF 17.7 Mio.) das Schwergewicht der Vorhaben. Für die Erstellung von Schulanlagen stehen Ende 2012 voraussichtlich rund CHF 21 Mio. in Form von Vorfinanzierungen zur Verfügung. Bei einer durchschnittlichen Selbstfinanzierung von jährlich CHF 3.5 Mio. (Stand Budget 2013) können in der Finanzplanperiode 2013 bis 2017 nur rund CHF 18 Mio. eigene Mittel für die Finanzierung generiert werden. Dies entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von durchschnittlich 25 %, dabei sind die in den Vorjahren getätigten Vorfinanzierungen nicht berücksichtigt. Die Verschuldung wird deshalb in den kommenden Jahren massiv ansteigen. Im Finanzplan ist neben dauernden Einsparungen von insgesamt CHF 1.2 Mio., welche etappiert in den Jahren 2014 und

2015 realisiert werden sollen, auch eine Steuerfusserhöhung von 2 % vorgesehen.

## Voranschlag 2013

Das Budget der Einwohnergemeinde sieht für die Laufende Rechnung bei einem Aufwand von CHF 77'898'850 und einem Ertrag von CHF 77'968'180 einen Ertragsüberschuss von CHF 69'330 vor. Als Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sind CHF 17'474'500 vorgesehen. Der Personalaufwand liegt mit CHF 30.4 Mio. knapp unter dem Vorjahr. Aufgrund der Prognosen des Bundesamtes für Statistik und der Entwicklung im ersten Semester 2012 wurde kein Teuerungsausgleich budgetiert. Der Sachaufwand konnte dank Sparmassnahmen gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 431'000 reduziert werden. Der budgetierte Sachaufwand liegt leicht unter dem effektiven Aufwand des Jahres 2011.

Die Wasserversorgung weist trotz einer Gebührenerhöhung von CHF 0.80 auf CHF 1.00 pro m<sup>3</sup> im Jahr 2013 ein Defizit von CHF

175'250 aus. Die hohen Investitionen (Leitungserneuerung, Steuerungen, Reservoirsanierung, Leck-Kontrollsystem) der vergangenen Jahre und die tiefe Selbstfinanzierung führten zu einer strukturellen Verschlechterung, welche nun zugunsten eines ausgeglichenen Finanzaushalts korrigiert werden muss. Die Gebühren der Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung sowie für das Multimedienetz bleiben unverändert.

## Steuern

Für das Steuerjahr 2013 sind bei den Natürlichen und Juristischen Personen keine Änderungen beim Steuerfuss (56 %) respektive bei den Steuersätzen geplant. Die Berechnung der Steuererträge für das Budget 2013 für die Natürlichen Personen lehnt sich stark an die Prognosen der kantonalen Steuerverwaltung und somit an die BAK-Prognosen (Basel Economics) an. Bei den Juristischen Personen basiert das Budget 2013 auf den effektiven Steuererträgen der Vorjahre und wurde um CHF 1 Mio. auf CHF 9.5 Mio. erhöht. *dp*